

SATZUNG DES HUNDENER TISCHTENNIS VEREINS e. V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Hundener Tischtennis Verein e. V. (HTTV)

hat seinen Sitz in Hunden, Kreis Harburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Tischtennis und andere Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenverordnung 77 (§§ 52 ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, des Niedersächsischen Tischtennis-Verbandes Hannover sowie in den erforderlichen Verbänden.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minder-jährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Antrag durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals, per Einschreiben.
- b) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- c) durch Eintritt des Todesfalles.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in §11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich verletzt werden.
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzungen schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluß ist das betroffene Mitglied unter Angabe der ihm gegenüber geltend gemachten Ausschließungsgründe durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem in Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Fachausschüsse;
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die im § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen, durch Aushang am schwarzen Brett.

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 23 und 24.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Bestätigung der Abteilungsleiter;
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- d) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;

- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- g) Festlegung der Beträge, über die der Vorstand bzw. der 1. Vorsitzende ohne besondere Genehmigung der Mitgliederversammlung verfügen kann;
- h) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufbrachten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlußfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) Vorstellung des Haushaltsvoranschlages;
- g) Beschlußfassung über § 14 Pkt. g;
- h) besondere Anträge;

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Werbe- und Pressewart;
- f) dem Hallen- und Gerätewart;
- g) dem Beisitzer.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

§ 17 Wahlen des Vorstandes sowie der Kassenprüfer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, wird folgender Wahlmodus angewandt:

a) In dem Jahr, in dem diese Satzung rechtskräftig wird, müssen der gesamte Vorstand sowie 2 Kassenprüfer gewählt werden.

Abweichend von § 17 Absatz 1 werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Hallen- und Gerätewart sowie der 2. Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

b) Im Jahr darauf erfolgt die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Hallen- und Gerätewartes sowie des 2. Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren.

c) Im 2. Jahr wird der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Werbe- und Pressewart, der Beisitzer sowie der 1. Kassenprüfer gewählt.

§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorstand trifft sich in der Regel einmal pro Quartal zu Vorstandssitzungen. Diese Sitzungen werden ortsüblich einberufen. Anträge zur Tagesordnung können mündlich zu Beginn der Sitzung vorgetragen werden. Es ist eine einfache Mehrheit für deren Aufnahme ausreichend.

Eine Vorstandssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis zu einer von der Jahreshauptversammlung festgelegten Höhe ohne besondere Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Ausgaben bis zu einer von der Jahreshauptversammlung festgelegten Höhe ohne besondere Zustimmung des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung zu tätigen.

2) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.

4) Der Werbe- und Pressewart vertritt den Schriftführer im Behinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

5) Der Hallen- u. Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

6) Der Beisitzer unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit und vertritt insbesondere in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern die Interessen der einzelnen Abteilungen.

§ 19 Vereinsfachausschüsse

Für jede im Verein betriebene Sportart wird 1 Abteilungsleiter und ein Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren von der entsprechenden Abteilung gewählt.

Bei Bedarf können mehrere Sparten zu einer Abteilung zusammengelegt werden.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 20 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate;
- e) Ausschluß aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

§ 22 Kassenprüfer

Eine ins einzelne gehende Kassenprüfung ist einmal im Jahr von den beiden Kassenprüfern gemeinschaftlich vorzunehmen. Über das Ergebnis ist der 1. Vorsitzende in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach § 17.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 23 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Die Mitgliederversammlung und die Abteilungsversammlung sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter der Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Vorstand und Ehrenrat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes bzw. des Ehrenrates erschienen sind, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie unter Bekanntgabe der Tagesordnung ortsüblich durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Mitgliederversammlung 7 Tage (schriftlich) s. § 13
- b) Vorstand bis Versammlungsbeginn (mündlich) s. § 18
- c) Abteilungsversammlungen 7 Tage (schriftlich).

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 24 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, das mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 25 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Drage zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung in den Ortschaften Hunden, Mover und Fahrenholz.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 24.10.2009 14:31	Nummer des Vereins: VR 110430
-Ausdruck-	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

1

2. a) Name:

Hundener Tischtennis Verein (HTTV)

b) Sitz:

Drage/Elbe

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und ein Schriftführer.

Der 1. oder 2. Vorsitzende sind gemeinsam mit dem Schriftführer vertretungsberechtigt.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

2. Vorsitzender: Hahn, Horst, Elektromeister, Drage/Elbe

Schriftführer: Kistenbrügger, Birgit, Bürokauffrau, Drage/Elbe

1. Vorsitzender: Kuhl, Günter, Kfz.-Mechaniker, Drage/Elbe

4. a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 19.05.1992 zuletzt geändert am 11.05.1995

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

--

5. a) Tag der (letzten) Eintragung:

22.11.2005